



## **Anordnung über die Hauptprüfung und die Führung von Berufsbezeichnungen der Hochschulausbildung**

vom 30. September 1970 (GBl. II Nr. S. 591)

Auf Grund des § 79 Abs. 9. des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83) und in Durchführung des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. April 1969 "Die Weiterführung der 3. Hochschulreform und die Entwicklung des Hochschulwesens bis 19 15" (GBl. I S. 5) wird folgendes angeordnet:

### **§ 1**

#### **Der Hochschulabschluß**

(1) Jeder Student der Universitäten, Hochschulen oder wissenschaftlichen Institutionen mit Hochschulcharakter (nachstehend Hochschule genannt) hat die Hauptprüfung abzulegen. Mit der Hauptprüfung wird der Nachweis über eine Hochschulausbildung gemäß § 59 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem erbracht.

(2) Nach erfolgreich bestandener Hauptprüfung ist ein Zeugnis entsprechend dem Muster (Anlage) zu erteilen.

(3) Die Hauptprüfung ist Voraussetzung für die weiterführende Aus- und Weiterbildung sowie für die Eröffnung eines Verfahrens für die Erlangung des akademischen Grades Diplom eines Wissenschaftszweiges bzw. Doktor eines Wissenschaftszweiges.

### **§ 2**

#### **Die Hauptprüfung**

(1) Die Hauptprüfung besteht aus

a) einer Abschlußprüfung, mit der in schriftlicher oder mündlicher oder in einer anderen geeigneten Form die während des gesamten Studiums erworbenen Kenntnisse, Erkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Komplex nachzuweisen sind;

b) den einzelnen Leistungsnachweisen während des Studiums (einschließlich des Grundstudiums), die den für die jeweilige Fachstudienrichtung bestimmenden Lehrkomplexen bzw. Lehrgebieten entsprechen.

(2) Die an die Leistungsnachweise gemäß Abs. 1 Buchstaben a und b zu die Anzahl der Leistungsnachweise gemäß zu stellenden Anforderungen, Abs. 1 Buchst. b, deren zeitliche Reihenfolge sowie der Termin für den Abschluß der Hauptprüfung sind im Grund- bzw. Fachstudienplan der jeweiligen Fachstudienrichtung auszuweisen.

(3) Anforderungen, Inhalt sowie der Termin für den Abschluß der Hauptprüfung im Fachlehrerstudium werden durch Anweisung des Ministers für Volksbildung geregelt. Diese Regelung gilt grundsätzlich auch für Studenten im Studium "Lehrer für den berufstheoretischen Unterricht".

(4) Grundlage für die Durchführung und Bewertung der Leistungsnachweise der Hauptprüfung ist die geltende Prüfungsordnung für die Universitäten und Hochschulen.

### **§ 3**

#### **Die externe Hauptprüfung**

(1) Die Hauptprüfung kann von Werkträgern, die sich im Rahmen zielgerichteter Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen und durch autodidaktische Studien entsprechende wissenschaftliche Kenntnisse angeeignet haben, extern abgelegt werden.

(2) Bei der Anerkennung abgelegter Prüfungen oder anderer nachgewiesene.- wissenschaftlicher Leistungen ist von der allgemeinen Gültigkeitsdauer für Prüfungen, in speziellen Fällen von der Entwicklung des betreffenden Wissenschaftsgebietes, auszugehen.

(3) Für die externe Hauptprüfung gilt hinsichtlich der Anforderungen und des Umfangs der zu erbringenden Leistungsnachweise der § 2 Absätze 1 und 2. Die externe Hauptprüfung ist innerhalb der Gültigkeitsdauer für Prüfungen durchzuführen. Grundlage für die Durchführung und Bewertung der



Leistungsnachweise der externen Hauptprüfung ist die geltende Prüfungsordnung für die Universitäten und Hochschulen.

(4) Wird eine externe Hauptprüfung nicht erfolgreich abgeschlossen, ist eine Bescheinigung über die abgelegten Leistungsnachweise auszuhändigen.

(5) Über die Zulassung zur externen Hauptprüfung entscheidet der Direktor der Sektion der Hochschule in Abstimmung mit dem Direktor für Erziehung und Ausbildung. Ein entsprechender Antrag ist bei einer für das jeweilige Wissenschaftsgebiet zuständigen Sektion zu stellen. Zeugnisse und Bescheinigungen über die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen sind dem Antrag beizufügen.

(6) Für die externe Hauptprüfung ist eine Gebühr von 100 M zu entrichten.

#### **§ 4**

##### **Das Zeugnis über die Hauptprüfung**

(1) Das Zeugnis über die Hauptprüfung wird von einer wissenschaftlichen Hochschule bzw. einer ihrer Sektionen erteilt.

(2) Das Zeugnis über die Hauptprüfung ist auch dann zu erteilen, wenn die Leistungsnachweise für die Hauptprüfung gemäß den Rechtsvorschriften des § 3 Abs. 2 der Anordnungen vom 21. Januar 1969 zur Verleihung des akademischen Grades Diplom bzw. Doktor eines Wissenschaftszweiges (GBI. II S. 105 bzw. 107) im Rahmen des Diplom- bzw. Promotionsverfahrens abgelegt werden.

#### **§ 5**

##### **Die Berufsbezeichnung**

(1) Mit dem Zeugnis über die Hauptprüfung ist dem Inhaber eine Berufsbezeichnung entsprechend dem Verzeichnis über die Berufsbezeichnungen der Hochschulausbildung des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen (nachstehend Verzeichnis genannt) zu erteilen.

(2) Für die Erteilung von Berufsbezeichnungen der Hochschulausbildung sind nur die Hochschulen berechtigt, die im Hochschulverzeichnis des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen aufgeführt sind.

(3) Inhaber einer Urkunde über eine abgeschlossene Hochschulausbildung (Diplom, Staatsexamen u. a.) einer Hochschule der Deutschen Demokratischen Republik bzw. eines anderen Staates, die den Anforderungen der §§ 1 und 2 entspricht, können eine ihrer Ausbildung entsprechende im Verzeichnis geführte Berufsbezeichnung führen. In Zweifelsfällen kann die Bestätigung durch eine fachlich zuständige Hochschule erfolgen.

#### **§ 6**

##### **Schlußbestimmung**

Diese Anordnung tritt am 1. November 1970 in Kraft.



Anlage zu vorstehender Anordnung

(Bezeichnung der Hochschule)

**Zeugnis über die Hauptprüfung**

I. Herr/Frau/Fräulein .....

(Vornamen, Name - auch Geburtsname)

geboren am .....in .....

hat die Hauptprüfung

an der Sektion .....

in der Fachstudienrichtung . .....

mit dem Gesamtpredikat .....

abgeschlossen und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

.....

zu führen.

II. Es wurden folgende Leistungen nachgewiesen:

1. Abschlußprüfung

(z. B. Ingenieurarbeit) .....

2. Berufspraktischer Studienabschnitt .....

3. Marxismus-Leninismus .....

4. (weitere Leistungsnachweise entsprechend .....

den im Studienplan für die jeweilige

Fachstudienrichtung getroffenen Fest-

legungen) .....

III. Während des Studiums erworbene Spezialkenntnisse:

.....  
.....

IV. Auszeichnungen während des Studiums:

.....  
.....

-----  
Ort und Datum

.....

Der Direktor der Sektion

.....

Der Vorsitzende

(Siegel)

der Prüfungskommission